

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Phonetik (Nebenfach)

Vom 21. Oktober 2013

Geändert am 05.03.2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Phonetik (Nebenfach) an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Phonetik (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Der für das Hauptfach zuständige Fachbereich verleiht und bestimmt den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Bachelorstudiengangs Phonetik (Nebenfach) keine weiteren Voraussetzungen erfüllen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Phonetik wird als Nebenfach angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Phonetik ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Bachelor-Hauptfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 23 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Phonetik werden mündliche Prüfungen als Einzel- und Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Phonetik dauern mündliche Prüfungen 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Phonetik beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur 90 Minuten.

(2) Im Bachelorstudiengang Phonetik steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Praktische Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Phonetik werden praktische Prüfungen als Einzel- und Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Phonetik dauern praktische Prüfungen 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013

Der Dekan
des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Port

Anhang

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 23 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 23 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Phonetische Grundlagen	1	4	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Modul 2 – Produktorische Phonetik	2	4	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 3 – Akustische Phonetik	3	4	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Modul 4 – Perzeptive Phonetik	4	4	10	keine	Hausarbeit (10 Seiten)
Modul 5 – Angewandte Phonetik für das Nebenfach	5	4	10	keine	Hausarbeit (10 Seiten)
Modul 6 – Klinische Phonetik I	6	3	10	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)

2.2. Wahlpflichtmodule

Keine.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Phonetik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine.

4. Verpflichtende Praktika:

Keine.